Öffentliche Bekanntmachung der

Gemeinde Kollnburg

Vollzug des Art. 8 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) und des Art. 22 Abs. 1 KG (Kostengesetz)

Satzung der Gemeinde Kollnburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kollnburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen beschlossen.

Der Friedhof Kollnburg gilt als kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde Kollnburg. Die laufenden Kosten für den Unterhalt und den Betrieb sollen durch die Gebühren ausgeglichen werden.

Aufgrund eines anhaltenden Defizits wurden die Gebühren den laufenden Aufwendungen angepasst.

Die Satzung wurde durch Bürgermeister Preuß am 14.12.2020 ausgefertigt.

Die Satzung ist ab dem 17.12.2020 im Rathaus der Gemeinde Kollnburg, Schulstraße 1, 94262 Kollnburg auf Zimmer Nr. 16 zur Einsichtnahme niedergelegt und ist auch öffentlich im Internet unter www.kollnburg.de einsehbar.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Die bisherige Satzung vom 10.08.1999 mit ihren Änderungssatzungen vom 23.10.2001 sowie 18.06.2012 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kollnburg, den 17.12.2020

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde an die Gemeindetafel in Kollnburg

angeheftet: am: 17.12.2020
und veröffentlicht im Internet unter www.kollnburg.de

Abgenommen am: .....

Kollnburg, den .....
Gemeinde Kollnburg:
Im Auftrag:

Fries, Verwaltungsfachwirt

Satzung der Gemeinde Kollnburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabegesetz) und des Art. 22 Abs. 1 KG (Kostengesetz) erlässt die Gemeinde Kollnburg folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Kosten.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a)	ein Kinderreihengrab	12 EURO
b)	ein Reihengrab	24 EURO
c)	ein Familiengrab	39 EURO
d)	eine Urnennische	32 EURO
e)	ein Urnenerdgrab	32 EURO

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Grabnutzungsgebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für jedes volle Jahr des noch nicht abgelaufenen Nutzungsrechtes die restliche noch nicht aufgebrauchte Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

(4) Für die Überlassung eines Grabplatzes in einem anonymen Urnengrabfeld beträgt die Grabnutzungsgebühr einmalig 300 EURO.

§ 5
Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren mit Ausnahme der Abs. 4-5 fallen nur an, soweit sie in Ausnahmefällen von der Gemeinde selbst und nicht von einem Bestattungsinstitut durchgeführt werden:

(1) Die Kosten für die Besorgung einer Leiche werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) Die Kosten für die Einsargung einer Leiche werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(3) Die Kosten für die Verbringung einer Leiche in das Leichenhaus werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 135 EURO.

(5) Die Gebühr für die Nutzung der Kühlanlage im Leichenhaus beträgt pauschal 30 EURO.

(6) Die Kosten für die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(7) Die Kosten für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 6
Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren fallen nur an, soweit sie in Ausnahmefällen von der Gemeinde selbst und nicht von einem Bestattungsinstitut durchgeführt werden:

(1) Die Kosten für den Transport einer Leiche mittels Leichenwagen (Überführungskosten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(3) Die Kosten für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(4) Die Kosten für das Tieferlegen einer Grabsohle werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(5) Die Kosten für eine Räumung der Grabstätte gem. § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung wird werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(6) Treten die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme gem. § 30 Abs. 2 der Friedhofssatzung ein, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen, soweit das gemeindlichen Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis keine Regelungen trifft. Die für solche Leistungen erhobenen Entgelte bestimmten sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil
Schlussbestimmungen
§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 10.08.1999 und seiner Änderungssatzungen vom 23.10.2001 sowie 18.06.2012 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kollnburg, den 14.12.2020

Herbert Preuß
Erster Bürgermeister